



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BUNDESGESETZENTWURF	
58-GE/19-92	
Datum: 04. SEP. 1992	
Verteilt 4. Sep. 1992	

GZ 43.026/17-I 8/92

An das
Präsidium des
Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Pflegegeld eingeführt wird und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bezügegesetz, die Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, das Post- und Telegraphen-Pensionsgesetz 1967, das Bundesgesetz vom 1. Juli 1967 über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. und k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Heeresversorgungsgesetz, das Opferfürsorgegesetz, das Verbrechensofpergesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden (Bundespflegegeldgesetz - BPGG);
 Entwurf einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz;
 Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetz - , Vereinbarungs- und Verordnungsentwurf zu übermitteln.

12. August 1992

Für den Bundesminister:

Feitzinger

Für die
der Ausfertigung



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 43.026/17-I 8/92

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales

W i e n

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/52 1 52-0*

Telefax
 0222/52 1 52/727

Fernschreiber
 131264 jusmi a

Teletex
 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Pflegegeld eingeführt wird und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bezügegesetz, die Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, das Post- und Telegraphen-Pensionsgesetz 1967, das Bundesgesetz vom 1. Juli 1967 über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. und k. Heeresverwaltung, und ihrer Hinterbliebenen, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Heeresversorgungsgesetz, das Opferfürsorgegesetz, das Verbrechensofpergesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden (Bundespflegegeldgesetz - BPGG);

- Entwurf einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz;
- Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen.

zu Zahl 44.170/41-9/1992

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 26. Mai 1992 und die Fristerstreckung vom 3.7.1992, sowie die Absprache vom 4.8.1992 zu den oben angeführten Gesetzes-, Verordnungs- und Vereinbarungsentwürfen vorläufig nur zu den

Teilen wie folgt Stellung zu nehmen, die von den in der Stellungnahme des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Bedenken (GZ 601. 655/9 -V/4/92) nicht unmittelbar erfaßt sind:

A) Zum Gesetzesentwurf:

Zum Art. I

Zum § 4:

1. Im Abs. 1 sollte eine Formulierung gewählt werden, die auch Personen als pflegebedürftig erfaßt, bei denen mangels einer entsprechenden Lebenserwartung nicht mehr mit einer Pflegebedürftigkeit von wenigstens sechs Monaten gerechnet werden kann.

2. Aufgezeigt sei weiters, daß durch das Erfordernis des kumulativen Vorliegens von Betreuung und Hilfe jene Personen nicht als pflegebedürftig gelten, die zwar erheblicher Unterstützungen bedürfen, jedoch in einer Art, die nur einem der beiden Bereiche zugerechnet werden kann. Dies kann dazu führen, daß ein Anspruchswerber zwar der "Hilfe" im großen Umfang bedarf und dadurch auch hohe Aufwendungen, jedoch keinen "Anspruch" auf Pflegegeld hat. Einem anderen Anspruchswerber, der zufälligerweise gerade je einer Betreuungs- und einer Hilfsmaßnahme, jedoch nur in geringem Umfange bedarf, steht jedoch ein solcher Anspruch zu. Da § 1 als Zweck des Pflegegeldes definiert, pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, wird angeregt, diese von derartigen Zufälligkeiten abhängige Abgrenzung neuerlichen Überlegungen zuzuführen.

3. Zum Abs. 2 sei darauf hingewiesen, daß ausgehend vom Erfordernis des kumulativen Vorliegens sowohl von Betreuungs- als auch Hilfsmaßnahmen anzunehmen ist, daß im Regelfall ohnehin jene Anspruchswerber, die die Erfordernisse der Stufe 1 erfüllen, auch durchschnittlich mehr als

60 Stunden monatlich an Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen benötigen und sohin auch die Stufe 2 erreichen. Dies aus folgenden Überlegungen: Die im Standardfall wohl mit der geringsten Einschränkung nicht mehr durchführbare Betreuungstätigkeit ist jene der Zubereitung der Mahlzeiten. Der Personenkreis, der nicht mehr in der Lage ist, sich die Mahlzeiten zuzubereiten, kann aber zumeist auch Nahrungsmittel und Medikamente nicht mehr herbeischaffen und ihm ist die Reinigung der Wohnung ebenso wie das Waschen der Leib- und Bettwäsche nicht mehr zumutbar. Allein aus diesen Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen ergibt sich jedoch nach den Pauschalwerten der Verordnung ein Stundensatz von 60 Monatsstunden, sodaß damit die Stufe 2 erreicht wird. Es wird daher angeregt, auch zur Vermeidung unnötiger Rechtsstreitigkeiten die Transparenz dieser Struktur zu erhöhen, und erforderlichenfalls vorzusehen, daß zur Erreichung der 1. Stufe zwar durchschnittlich 40 oder 50 Stunden monatlich an Betreuungs- oder Hilfsmaßnahmen erforderlich sein müssen, dies jedoch eben nicht kumulativ. Eine solche 1. Stufe könnte die bisher vorgesehenen Stufen 1 und 2 ersetzen und der bisherigen Stufe 2 entsprechen. Das entspräche auch etwa den Voraussetzungen und der Höhe des Hilflosenzuschusses gemäß § 105a ASVG.

Da auch die Abgrenzung zwischen der 6. und der 7. Stufe noch einmal überdacht werden könnte, schiene es insgesamt möglich, die Anzahl der Stufen auf 5 zu reduzieren.

4. Im Abs. 5 könnte auch die Möglichkeit vorgesehen werden, Pauschalwerte für Betreuungsmaßnahmen festzulegen. Es sollte jedoch im Hinblick darauf, daß es sich um Pauschalwerte handelt, sowohl bei den Betreuungs- als auch bei den Hilfsmaßnahmen klargestellt werden, daß diese nur Richtwerte darstellen und die Behörde auf besondere Gegebenheiten, wie etwa eine besonders ungünstige Verkehrslage (ländlicher Bereich), Bedacht nehmen kann.

Auf die Anregung des Obersten Gerichtshofs, auch im Gesetz schon eine Definition der Betreuungs- und der Hilfsmaßnahmen vorzunehmen und auch das Erfordernis der Selbsthilfe vorzusehen, sei hingewiesen.

Zum § 8:

1. Es wird angeregt, den letzten Satz des Abs. 2 in den § 24 aufzunehmen und hier auch auf die Bestimmung des § 362 ASVG (68 ASGG) hinzuweisen.

2. Im Abs. 3 könnte auf die Regelung des Abs. 4 insoweit verwiesen werden, als es sich um die Einstellung des Pflegegeldes handelt.

3. In der Z 2 des Abs. 3 könnte eine zeitliche Beschränkung - etwa 6 Monate (vgl. auch § 86 Abs. 3 Z 1 ASVG) - für den Fall vorgesehen werden, daß der Zustand der Pflegegebedürftigkeit von amtswegen ärztlich festgestellt wurde.

Zum § 9:

In diese Regelung sollte der Sachwalter einbezogen werden, auf den auch im § 17 Bezug genommen wird.

Nicht ersichtlich ist, was unter dem Begriff "Schaden" im letzten Satz gemeint ist. Es wäre denkbar, daß es sich dabei um einen Schaden handelt, der von dem zu Unrecht empfangenem Pflegegeld verschieden ist. Da in diesem Satz aber auf § 10 verwiesen wird, ist anzunehmen, daß mit dem Schaden nur das zu Unrecht empfangene Pflegegeld gemeint ist; dann aber ist dieser Satz entbehrlich.

Zum § 10:

1. Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, orientiert sich diese Bestimmung am § 107 ASVG. Nicht einsichtig ist jedoch, warum eine dem letzten Fall des § 107 Abs. 1 ASVG vergleichbare Regelung nicht vorgesehen wird, wonach ein Rückforderungsrecht auch dann besteht, wenn und soweit sich wegen eines nachträglich festgestellten Anspruchs auf Weiterleistung von Geld- und Sachbezügen herausstellt, daß die Leistung zu Unrecht erbracht wurde. Es wäre im gege-

benen Zusammenhang etwa denkbar, daß nach Feststellung der Pflegebedürftigkeit und Auszahlung des Pflegegeldes noch nachträglich für bereits erfaßte Zeiträume Familienbeihilfe oder ausländische Pflegeleistungen zuerkannt werden, die nach § 7 anzurechnen sind.

Sollte der Entwurf von der Konzeption ausgehen, daß in einem solchen Fall gemäß § 8 Abs. 3 die "Einstellung oder Neubemessung" mit dem auf die maßgebende Veränderung folgenden Monat wirksam wird, so ist doch darauf zu verweisen, daß sich nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes der Begriff "zu Unrecht erbrachte" Geldleistungen (§ 107 Abs. 1 ASVG) nicht auf das Vorliegen eines rechtskräftigen behördlichen Aktes (Bescheid, Urteil), sondern unabhängig davon auf die auf Grund des gegebenen Sachverhalts zu beurteilenden Rechtsansprüche bezieht. Das bedeutet aber, daß die Möglichkeit in Vollziehung des Pflegegeldgesetzes bzw. des ASVG erbrachte Leistungen zurückzuerlangen im § 10 (§ 107 ASVG) abschließend geregelt ist. Daher wäre es auch erforderlich, die obgenannte Fallgruppe in den Abs. 1 mitaufzunehmen.

2. Im Abs. 2 könnte eine Angleichung an den § 107 Abs. 2 lit.a ASVG erfolgen, da nicht einsichtig ist, warum die Entscheidungsträger nach dem Bundespflegegeldgesetz bessergestellt werden sollen, als die Versicherungsträger nach dem ASVG.

Überdies sollte in den Erläuterungen der Begriff "Schadensbetrag" vermieden und klargestellt werden, daß die Rückforderung von zu Unrecht empfangenen Pflegegeldern bescheidmäßig zu erfolgen hat, und (nur) die exekutive Eintreibung verwaltungsbehördlich oder gerichtlich erfolgen kann.

Im letzten Absatz der Erläuterungen sollte es statt "des Schadens" besser "der zu Unrecht empfangenen Pflegegelder" heißen.

Zum § 11:

Da der Bund bei der Unterbringung eines geistig abnormen Rechtsbrechers gemäß § 21 StGB die Kosten des Aufenthalts trägt, müßte auch diese Fallgruppe in den § 11 Abs. 1 aufgenommen werden.

Es sei dazu noch aufgezeigt, daß bereits bisher der Anspruch auf Hilflosenzuschuß unter den Bedingungen des § 324 Abs. 3 und 4 ASVG auf den Bund übergegangen ist.

Zum § 12:

1. Im Zusammenhang mit dieser Regelung sei darauf hingewiesen, daß nach verschiedenen Landesgesetzen die Kosten des Aufenthalts in einem Pflegeheim zuerst vom Land, der Gemeinde oder einem Sozialhilfeträger getragen werden, jedoch dann unterhaltspflichtige Angehörige zur Begleichung dieser Kosten herangezogen werden. Da jedoch in diesem Fall - im Hinblick auf die Finanzierung aus allgemeinen Steuermitteln (§ 22) - der Beitrag zur Pflegesicherung bereits geleistet wurde, könnte § 12 Abs. 1 auf jene Fälle eingeschränkt werden, in denen die Kosten einer Maßnahme im Sinne der Z 1 bis 4 "letztlich" von einem Land, einer Gemeinde oder einem Sozialhilfeträger bestritten werden.

Auch scheint ein Abgrenzungsproblem insofern zu bestehen, als die Möglichkeit der Unterbringung in einem Pflege-, Wohn-, Alten- oder Fürsorgungserziehungsheim und die Kostentragungspflicht des Landes, der Gemeinde oder der Sozialhilfeträger bisher nicht darauf abgestimmt war, ob die aufgenommene Person einen Anspruch auf eine pflegegeldbezogene Leistung hat (vgl. auch Art. II Abs. 3 des Vereinbarungsentwurfes). Insbesondere im Hinblick auf § 19 sollte hier eine Abgrenzung getroffen werden.

2. Die Regelung des Abs. 2 könnte im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 10 Abs. 1 vorgesehen werden.

Zum § 13:

Hiezu wird auf die umfangreiche Stellungnahme des Obersten Gerichtshofes verwiesen.

Weiters sei bemerkt, daß eine über den § 89 ASVG hinausgehende Normierung der Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts - jedenfalls für den Bereich der Bezieher von Vollrenten und Pensionen - kaum Bedeutung hat, da ja Voraussetzung für die Leistung von Pflegegeld der Bezug einer Vollrente oder einer Pension ist, deren Ruhen bei Auslandsaufenthalt sich nach dem § 89 ASVG bestimmt.

Zum § 15:

1. Es wird angeregt, vom Übergang der Schadenersatzansprüche die Ansprüche auf Schmerzensgeld auszuschließen, so wie dies auch im § 332 Abs. 1 ASVG festgelegt ist.

2. In den Erläuterungen zum Abs. 4 sollte klargestellt werden, ob sich diese Regelung nur auf die Schadenersatzansprüche im Sinne des § 15 bezieht, für die sich die Zuständigkeit der Gerichte auch ohne die Regelung des Abs. 4 ergibt, oder ob hier doch "Schadenersatzansprüche" im Sinne der §§ 9, 10 gemeint sind (s. allerdings die Stellungnahme hiezu).

Zum § 18:

1. Die hier vorgesehene Regelung weicht teilweise von jener des Vorbegutachtungsverfahrens ab, auf die auch die Regelung des § 76 Abs. 4 ASGG (Art. XVII Z 9) abgestimmt war.

2. Zu der im Abs. 1 vorgeschlagenen Bezugsberechtigung sei bemerkt, daß ungerregelt scheint, wie sich diese Bezugsberechtigung zu allfälligen Konditionenansprüchen gegenüber der Verlassenschaft verhält.

3. Zum Abs. 3 sei im Zusammenhang mit dem Art. XVII Z 9 darauf hingewiesen, daß eine "Einstellung" im gerichtlichen Verfahren an sich nicht vorgesehen ist, sondern nach dem § 76 Abs. 1 ASGG die hier in Betracht kommenden Rechtsstreitigkeiten (außer jenen nach § 65 Abs. 1 Z 2

ASGG) durch den Tod des Klägers in jeder Lage "unterbrochen" werden. Eine zusätzliche "Einstellung" des Verfahrens ist nicht vorgesehen.

4. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb ein Entscheidungsträger von jeglicher Zahlungsverpflichtung zu Lasten der Verlassenschaft befreit werden soll, wenn er das Verfahren nicht bis zum Tod der pflegebedürftigen Person abschließt und keine Personen im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 1 oder 2 vorhanden sind, sondern die Pflegeaufwendungen aus dem Vermögen des Verstorbenen bestritten wurden. Außerdem könnte damit die Effizienz des Rechtsschutzes ohne sachliche Begründung eingeschränkt werden. Daß dadurch auch Amtshaftungsansprüche entstehen könnten, sei aufzuzeigen.

Es wird daher zur Erwägung gestellt, die sechs Monatsfrist nur auf das Antragsrecht der Personen im Sinne des § 18 Abs. 1 und 2 einzuschränken und dann entsprechend dem § 76 Abs. 2 ASGG die Berechtigung der Verlassenschaft zur Fortsetzung des Verfahrens vorzusehen. Andernfalls müßte auch die Regelung des Art. XVII Z 9 angeglichen werden.

Zum § 19:

1. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird ausgeführt, daß die Erbringung von Geldleistungen allein nicht als umfassend zielführende Lösung angesehen werden könne. Es wird jedoch die Möglichkeit der Gewährung von Sachleistungen nur für jene Fälle vorgesehen, in denen die durch das Pflegegeld angestrebten Zwecke "offenkundig" nicht erreicht werden können. Es ist nicht erkennbar, warum die Einschränkung der Möglichkeit zur Gewährung von Sachleistung nicht an eine entsprechende Willensäußerung des Anspruchsberechtigten geknüpft werden könnte, etwa - wie im Abs. 2 vorgesehen - verbunden mit dem Nachweis, daß mit der Auszahlung des Pflegegeldes die angestrebten Zwecke auch erreicht werden. Damit würden auch Beweisschwierigkeiten vermieden werden; das Wort "offenkundig" scheint

sich nach der erkennbaren Zielrichtung des Entwurfs nicht nur auf jene Tatsachen zu beziehen, die der Behörde auch ohne Verfahren bekannt sind (vgl. § 269 ZPO, § 45 Abs. 1 AVG).

2. Zum Abs. 2 sei in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, daß der terminus "glaubhaft machen" im gerichtlichen Verfahren eine Einschränkung auf parate Beweismittel bedeutet (§ 274 ZPO).

3. Bemerkte sei, daß - insbesondere im Hinblick auf die gerichtliche Kontrolle - die Schaffung von Richtwerten für Sachleistungen durch eine entsprechende Verordnung zielführend erschiene, damit die Behörde nicht im Einzelfall die Leistungen quantifizieren und dann den dadurch abgegoltene Teil des Bundespflegegeldes feststellen muß.

Zur Klarstellung sollte jedenfalls auch eine Regelung aufgenommen werden, wonach die Gerichte nur jene Sachleistungen zusprechen können, die dem außer Kraft getretenen Bescheid entsprechen.

Gleichfalls klarge stellt werden sollte, ob der Anspruchsberechtigte im Falle seines Obsiegens im Verfahren gegen die Ersetzung des Pflegegeldes durch die Sachleistung für die bereits erhaltenen Sachleistungen, eine "Anrechnung" gegen sich gelten lassen muß oder nicht; aus der Sicht der sukzessiven Kompetenz wäre eine solche Anrechnung bedenklich.

4. Zum Abs. 5 sei darauf hingewiesen, daß es sich hier wohl nur um eine Frage der internen Verrechnung der Behörde handelt. Gerade zum Verweis auf den § 12 sollte zumindest in den Erläuterungen gesagt werden, daß damit nur der Prozentsatz gemeint ist, mit dem das Pflegegeld - etwa bei Unterbringung in einem Pflegeheim nicht - auszubezahlen ist.

Es erschiene bedenklich, die Bestimmung des Teils des Pflegegeldes, der zur Bedeckung der Sachleistung verwendet wird, nur der Absprache zwischen dem Erbringer der Sachleistung und dem Entscheidungsträger zu überlassen.

Zum § 21:

Hinsichtlich der Wendung "in erster und letzter verwaltungsbehördlicher Instanz" (Abs. 1) ist zu bedenken, daß sämtliche Entscheidungen, die sich auf das Verfahren beziehen, also etwa eine Wiederaufnahme oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand des verwaltungsbehördlichen Verfahrens, schon im Hinblick auf den Art.94 B-VG nicht von den Gerichten überprüft werden können, dies auch nach dem Jahre 1997.

Zum § 23:

1. Es ist nicht einsichtig, weshalb die Verfahrensvorschriften bezüglich der gleichen Leistungen unterschiedlich sein sollen, je nach dem, ob der Entscheidungsträger ein Sozialversicherungsträger oder ein anderer Entscheidungsträger ist.

So ist etwa kaum begründbar, weshalb zwar für das Verfahren vor den Sozialversicherungsträgern auf Grund des Verweises auf den § 361 Abs. 2 ASVG eine ausdrückliche Regelung über die Antragstellung bei Minderjährigen getroffen wird, dies jedoch für die übrigen Entscheidungsträger nicht gelten soll.

Gleiches gilt für die Bestimmung des § 362 ASVG (auf die überdies der § 68 ASGG Bezug nimmt), wonach nach einer abweisenden Entscheidung - im Falle einer Antragstellung innerhalb eines Jahres - eine wesentliche Änderung glaubhaft gemacht werden muß.

Zumindest in den Erläuterungen, und zwar insbesondere zum Art.II Z 24 sollte dargelegt werden, daß die Aufhebung des § 362 Abs. 2 letzter Satz ASVG, der die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf den Hilflosenzuschuß normierte, nur deshalb erfolgt, weil auch die Regelungen über die Hilflosenzuschuß aufgehoben werden, daß aber im übrigen der § 362 ASVG auf die bescheidmäßig zu erledigenden Ansprüche nach dem Bundespflegegeldgesetz sehr wohl anzuwenden ist.

2. Da auf den § 367 ASVG verwiesen wird, sollte klargestellt werden, daß die Bescheidpflicht bis zum Jahr 1997 nur eingeschränkt gilt.

3. Ausgehend von dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird auch eine Rezeption des § 101 ASVG angeregt, insbesondere mit Rücksicht auf die Vergleichbarkeit mit dem § 68 Abs. 2 AVG.

Zum § 25:

Entgegen der aus den Erläuterungen ersichtlichen Absicht ist im vorgeschlagenen Gesetzestext selbst keine Regelung enthalten, wonach der Anspruchsberechtigte (Anspruchswerber) auf die Rechtsfolgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam zu machen ist und danach erst die Säumnisfolgen eintreten.

Zum § 26:

1. Hier könnte eine einheitliche Frist für die Erlassung der Bescheide festgelegt werden.

2. Der § 368 ASVG (auf den § 23 für das Verfahren vor den Sozialversicherungsträgern verweist) sieht für Leistungen aus der Krankenversicherung eine Frist von zwei Wochen, im übrigen von sechs Monaten vor. Leistungen aus dem BPGG sind naturgemäß nicht genannt.

Zum § 30:

Zu den Erläuterungen sei darauf hingewiesen, daß teilweise die Entscheidungsträger nicht mehr jene sind, die bisher für die Gewährung der pflegebezogenen Geldleistungen zuständig waren.

Zum § 36:

Es ist nicht klar erkennbar, welche Geldleistungen nun von der "Einstellung" betroffen sind. Es sollte deshalb der § 35 Abs. 1 zitiert werden.

Zum § 40:

1. Es sollte klargestellt werden, da sich der Abs. 1 nur auf Leistungen bezieht, bei denen der Antrag vor dem 1.1.1992 gestellt wurde. Allerdings ist auch dann die

Frage zu prüfen, woraus sich die sachliche Rechtfertigung für die Besserstellung dieser Antragsteller ergibt.

2. In den Abs. 2 2.Satz sollte wohl auf die Z 2 des Abs. 1 aufgenommen werden, da hier ebenfalls Ausgleiche wegen der gemäß § 7 anrechenbaren pflegebezogenen Leistung gewährt werden.

3. Zum Abs. 3 sei bemerkt, daß damit eine doppelte Möglichkeit der Minderung des Ausgleiches vorgesehen wird, und zwar sowohl dann, wenn sich Gründe für eine Minderung oder Einstellung der früher bestehenden pflegegeldbezogenen Leistung als auch des nunmehrigen Pflegegeldes ergeben.

Zum Art.XVII

Hier müßten die Z 9 und 10 die Bezeichnungen Z 10 und 11 bekommen und es wäre folgende Z 9 einzufügen:

"9. Im § 67 Abs. 2 wird nach der Wortfolge 'Leistungen der Pensionsversicherung' die Wortfolge 'oder Leistungen oder Feststellungen nach dem Bundespflegegeldgesetz (§§ 4 Abs. 4 oder 8 Abs. 2 1 Satz, §§ 10, 25 oder 38 BPGG)' eingefügt."

Die Erläuterungen zu Art.XVII Z 9 hätten zu lauten:

"Durch diese Bestimmung soll statt der vierwöchigen eine dreimonatige Frist zur Klagserhebung in Rechtsstreitigkeiten nach dem Bundespflegegeldgesetz eingeführt werden, da diese Frist schon jetzt für den vergleichbaren Hilflosenzuschuß gilt, wenn er als Leistung aus der Pensionsversicherung zu gewähren ist."

Zur Z 10

Diese ist mit Z 11 zu bezeichnen und sollte wie folgt lauten:

"11. Dem § 82 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

'Ebenso schließt ein auf Invalidität, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gestütztes Leistungsbegehren das Eventualbegehren auf Feststellung ein, daß Invalidität, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt; dies jedoch nur, wenn die Wartezeit erfüllt ist und das Leistungsbegehren

- 13 -

aus anderen Gründen als dem mangelnden Vorliegen der Invalidität, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit abzuweisen ist.' "

Die Erläuterungen zu Z 11 (vormals 10) wären um den Satz zu ergänzen: "Dies ist jedoch dann nicht zielführend, wenn bereits das Hauptbegehren nur mangels Vorliegens der Invalidität, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit abzuweisen ist."

B) Zum Verordnungsentwurf:

Hiezu sei auf die Ausführungen zum § 4 BPGG hingewiesen.

Insbesondere sei noch bemerkt, daß schon im Gesetz eine Regelung über die zumutbaren Mittel der Selbsthilfe getroffen werden sollte. Auch sollte klargestellt werden, ob diese individuell konkret oder generell abstrakt (Durchschnittshaushalt) zu verstehen sind.

Zum § 3:

Im Abs. 3 sollte kein "fixer Zeitwert", sondern ebenfalls nur ein Richtwert vorgesehen werden. Andernfalls könnte auf individuelle Problemlagen der Antragsteller, wie etwa besonders ungünstige Wohnverhältnisse, nicht Bedacht genommen werden.

Zum § 8:

Die nach der Verordnung getroffenen verfahrensrechtlichen Regelungen sollten zumindest auf das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde eingeschränkt werden.

12. August 1992

Für den Bundesminister:

Feitzinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

